



BLFA-L

per EMail

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4942
FAX +49 (0)228 99-300-8074942

ref-lr24@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Betreff: Gastflüge durch Privatpiloten im nichtgewerblichen Luftverkehr

Bezug: Unser Schreiben vom 16.07.2013

Aktenzeichen: LR 24 / 6172.2/0

Datum: Bonn, 19.07.2013

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf unser Schreiben und zur Klärung der von Ihnen teilweise vorgebrachten Fragen möchten wir Ihnen im Sinne einer einheitlichen Anwendung der Regelungen eine weitere Hilfestellung geben, die Ihre Fragen zumindest zum Teil beantworten sollte.

Das Ergebnis welches in Diskussion mit der EU-Kommission erreicht werden konnte, stellt letztlich die Antwort auf die Frage Deutschlands dar, in welchem Umfang weiter Gastflüge durch Inhaber von Privatpilotenlizenzen durchgeführt werden können. Damit kann diese Regelung, unabhängig von einer amtlichen Veröffentlichung, unmittelbar angewandt werden. Sie stützt sich, wie Sie bemerkt haben, inhaltlich auf die angekündigten Änderungen der Verordnung über den Flugbetrieb. Danach sind erlaubt:

- Selbstkostenflüge durch Privatpersonen mit PPL außerhalb von Vereinen mit technisch nicht komplizierten Luftfahrzeugen, mit maximal 6 Personen an Bord, wenn die Flugkosten durch alle Personen getragen werden (anteilig auch durch den Piloten);
- Flüge im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung von Wettbewerben oder Schaufvorstellungen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind (Luftfahrtveranstaltungen). Hierbei können neben den Selbstkosten auch jährliche Kosten anteilig geltend gemacht werden. Ausgelobte Preisgelder werden hierbei nicht berücksichtigt,
- Einweisungs-/ Einführungsflüge (sogenannte „Schnupperflüge“)





Seite 2 von 2

ge“), Absetzflüge von Fallschirmspringern, Schleppflüge für Segelflugzeuge oder Kunstflüge durch Organisationen (Vereine, Verbände) oder Ausbildungsorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, deren Ziel die Ausbildung zu einer entsprechenden Privatpilotenlizenz oder die Förderung des Luftsports ist; sofern

- das Luftfahrzeug im Eigentum der Organisation steht oder durch sie angemietet wurde („Dry Lease“);
- durch die Flüge kein Gewinn außerhalb der Organisation erzielt wird oder aus dem Bereich der Organisation abfließt,
- die Beförderung von Nicht-Mitgliedern nicht den Hauptzweck der Organisation darstellt.

Die oben angeführten Flüge sind Inhabern von Lizenzen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, Anhang I, Abschnitt B und C gestattet. Inhaber von Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenzen dürfen, entsprechend den Vorschriften über die Lizenz, Flüge mit maximal 4 Personen an Bord durchführen. Die Regelung bezieht sich gleichermaßen auf die Inhaber nationaler Lizenzen wie auf die Inhaber der Lizenzen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 (Teil-FCL).

Ebenso sollten die Flüge der dritten Aufzählung auch durch die Ausbildungsorganisationen durchgeführt werden können, die noch nach nationalen Kriterien zugelassen sind, da aus Sicht des BMVBS keine Notwendigkeit einer separaten Regelung für diesen Bereich im Übergang auf das System nach Teil-FCL notwendig ist.

Ich bitte weiterhin um Ihre konstruktive Mitarbeit, wodurch wir mögliche Probleme im Übergang auf das System nach Teil-FCL gemeinsam lösen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bernhard Hey





Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

BLFA-L

per E-Mail

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4942
FAX +49 (0)228 99-300-8074942

ref-lr24@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Betreff: Privatpilotenlizenz im gewerblichen Luftverkehr

Aktenzeichen: LR 24/6172.2/0

Datum: Bonn, 16. Juli 2013

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits angekündigt, hat sich das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Sinne der Vereine und Verbände bemüht, mit der EU-Kommission eine Klärung in der Frage der Beförderung von Fluggästen gegen Entgelt durch Inhaber von Privatpilotenlizenzen herbeizuführen.

Nunmehr ist dieses Thema auf Drängen Deutschlands im Rahmen der Sitzung des EASA-Komitees vom 10. bis 12. Juli behandelt worden.

Dabei hat die Kommission folgende Klarstellung in den Verordnungen vorgestellt: In der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 wird in Artikel 6 ein Absatz 4a eingefügt. Dieser stellt den Umfang der nichtgewerblichen Betätigung von Privatpiloten dar. Ebenso wird in der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Artikel 3 dahingehend präzisiert, dass die in der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 vorgesehenen Änderungen auch lizenzrechtlich durch Privatpiloten genutzt werden können.

Als Ergebnis der Initiative des BMVBS, die von mehreren anderen Mitgliedstaaten unterstützt wurde, sind ab sofort folgende Regelungen anzuwenden:

Gastflüge können von Inhabern von Privatpilotenlizenzen gegen Entgelt durchgeführt werden und zwar in folgendem Umfang:

- Selbstkostenflüge durch Privatpersonen mit Luftfahrzeugen, die für bis zu 6 Personen zugelassen sind, wenn die Flugkosten durch alle Personen getragen werden (anteilig auch durch den Piloten);





Seite 2 von 2

- Wettbewerbs- oder Schauflüge. Hierbei können neben den Selbstkosten auch jährliche Kosten anteilig geltend gemacht sowie Preisgelder angenommen werden;
- Einweisungsflüge durch Organisationen (Vereine, Verbände) oder Ausbildungsorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, deren Ziel die Ausbildung zum oder die Förderung des Luftsports ist;
- Absetzflüge von Fallschirmspringern, Schleppflüge für Segelflugzeuge oder Kunstflüge durch Organisationen (Vereine, Verbände) oder Ausbildungsorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, deren Ziel die Ausbildung zum oder die Förderung des Luftsports ist.

Die angeführten Änderungen werden, vorbehaltlich ausschließlich redaktioneller Änderungen, voraussichtlich zum September 2013 verabschiedet und im Januar 2014 veröffentlicht.

Die oben angeführten Flüge sind Inhabern von Lizenzen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, Anhang I, Abschnitt B und C gestattet. Flüge durch LAPL-Inhaber sind auf maximal 4 Personen an Bord beschränkt.

Die oben genannten Flüge sind nichtgewerbliche Flüge im Sinne des § 20 LuftVG und der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 und unterliegen bis mindestens zum 28. Oktober 2014 nicht der Genehmigungspflicht. Daher bedarf es auch keines AOC.

Weitere betriebliche Bestimmungen hierzu ergehen ggf. im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 und der damit verbundenen Anpassung der nationalen Rechtsnormen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bernhard Hey

